



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-252.04

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 15.10.1996

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Auskunft:
Dr. Anton Kessler
Tel.: 05574/511-2066

76 - QEN/PA
10. Okt. 1996
21.10.96 A
Dr. Kessler

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12. September 1996, GZ. 602.214/1-V/4/96

Zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 3:**§ 2:**

Es ist nicht klar ersichtlich, ob die Gewährleistung von vier Programmen für den ORF und die Ermöglichung einer bestimmten Zahl von Sendelizenzen für jedes Land als Mindeststandard oder als Obergrenze gemeint ist. Dies sollte aber in der Weise klar zum Ausdruck kommen, daß es sich hinsichtlich des ORF um eine Obergrenze und hinsichtlich des regionalen Hörfunks um eine Untergrenze handelt.

Dem ORF werden unabhängig von der möglichen Verbreitung von weiteren Programmen in anderen Frequenzbereichen sowie über Satellit bzw. Kabel die Frequenzen für vier Hörfunkprogramme gewährleistet. Im Interesse der Medienvielfalt und der zusätzlichen Bereitstellung von Frequenzen für regionalen und lokalen Hörfunk wäre es wünschenswert, daß bei Bedarf die Zahl dieser Programme bzw. der dafür benötigten Frequenzen in dem Ausmaß reduziert werden kann, in dem der ORF zusätzliche gleichwertige Programme auf andere Weise verbreitet.

- 2 -

In den Erläuterungen wird festgehalten, daß von der Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionale Rundfunkveranstalter in einem ersten Schritt deshalb Abstand genommen wurde, um auch in einem ausreichenden Maß lokalen Hörfunk zu ermöglichen. Es könnte aber der Fall eintreten, daß Bedarf an lokalem Hörfunk überhaupt nicht oder nur in einem Ausmaß geltend gemacht wird, wonach durchaus Frequenzen für ein zweites regionales Programm verfügbar wären.

Entgegen der ursprünglichen Fassung des Gesetzes wären nach dem Entwurf vor der Festlegung des Frequenznutzungsplans die Länder nicht mehr anzuhören. Den Erläuterungen ist kein Hinweis zu entnehmen, warum dieses Anhörungsrecht entfallen soll. Es muß dringend gefordert werden, dieses Anhörungsrecht beizubehalten.

§ 2a:

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Spartenprogramme sollte klargestellt werden, ob sie sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene und allenfalls zusätzlich zu den Sendelizenzen gemäß § 2 Z. 2 verbreitet werden können.

§ 2b:

Die Feststellung des Bedarfes für lokalen Hörfunk kann beim Ausbleiben von Vorschlägen zur Planung von Verbreitungsgebieten - die ja in der Regel von Interessenten an lokalem Hörfunk kommen sollen - zur Folge haben, daß Frequenzen dem Regionalradio zugeschlagen werden oder ungenutzt bleiben. In der Praxis werden sich Interessen aber vielfach erst im Laufe der Zeit herausbilden. Es sollte daher ausdrücklich vorgesehen werden, daß Interessenten an lokalen Hörfunkprogrammen auch nach der erstmaligen Zuordnung der Frequenzen gemäß § 2b Abs. 3 auftreten und in diesem Fall eine neuerliche Überprüfung und Anpassung gemäß § 2c auslösen können.

- 3 -

§ 2d Abs. 2:

Warum dem Österreichischen Rundfunk bei der Zuordnung künftig neu erschlossener Frequenzen von Gesetzes wegen ein Vorrang eingeräumt werden soll, ist nicht näher begründet und wegen der damit verbundenen Ungleichbehandlung problematisch. Es ist davon auszugehen, daß der Versorgungsauftrag des ORF mit der in Abs. 2 Z. 1 für das vierte Programm getroffenen Regelung bereits erfüllt ist. Der Absatz soll daher entfallen.

Zu Z. 5:

§ 4 Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung sollen Programme, die auf im wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind, von den inhaltlichen Auflagen des § 4 Abs. 2 befreit werden. In den Erläuterungen werden als Beispiele für Spartenprogramme reine Sport-, Nachrichten- oder Musikkanäle genannt. Es ist aber nicht gerechtfertigt, beispielsweise einen Nachrichtenkanal von der Auflage zu befreien, das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in angemessener Weise darzustellen und den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben. Bei einem reinen Nachrichtenprogramm dürfte eine solche Auflage noch wichtiger sein als bei den üblichen Mischprogrammen, zumal dafür auch mehr Sendezeit zur Verfügung stehen dürfte.

Zu den Z. 9 und 10:

§ 13:

Der Entwurf hält ungeachtet der seinerzeitigen Forderung der Länder, die Vergabe der Lizenzen für Regional- und Lokalradio Landesbehörden zu übertragen, daran fest, daß dafür eine Kollegialbehörde des Bundes zuständig sein soll, in der die Länder nur als Minderheit vertreten sind. Diese Behörde soll nach dem gleichzeitig versandten Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes auch für die Zulassung von Kabel-Rundfunkveranstaltern zuständig sein.

Während bei der Zuordnung von Frequenzen und bei der Vergabe von Lizenzen für Regionalradio in den Fällen grenzüberschreitender Ausstrahlung ein Bedarf an bundesweiter Koordinierung geltend gemacht werden kann, trifft dies jedenfalls für das Lokalradio und auch für

- 4 -

Kabel-Rundfunk nicht zu. Auf der Grundlage einheitlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen wären in diesen Fällen die Länder durchaus selbst in der Lage und besser geeignet, über die Vergabe von Lizenzen zu entscheiden. Es wäre sachgerecht, die Entscheidung darüber Landesbehörden zu übertragen.

Wenn allerdings an der Vergabe durch eine von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam beschickte Kollegialbehörde festgehalten wird, muß zumindest gefordert werden, daß die Länder und Gemeinden wenigstens nicht überstimmt werden können. Das könnte in der Weise geschehen, daß die Zahl der Bundesvertreter von sechs auf fünf verringert oder die Zahl der Ländervertreter von drei auf vier erhöht wird.

Solle auch in dieser Hinsicht keine Änderung erfolgen, müßte jedenfalls im § 16 über das Anstreben des Einvernehmens hinaus sichergestellt werden, daß der betroffenen Landesregierung Parteistellung zukommt.

Hinsichtlich der Nominierung von Vertretern durch die Landeshauptmännerkonferenz einerseits sowie den Gemeindebund und den Städtebund andererseits fällt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in der Weise auf, daß der Landeshauptmännerkonferenz ausdrücklich eine einstimmige Beschußfassung vorgeschrieben wird, während beim Gemeinde- und Städtebund eine solche Vorgabe fehlt und daher auch Mehrheitsentscheidungen möglich wären. Es wird daher angeregt, im § 13 Abs. 4 Z. 2 die Worte „einstimmig gefaßten“ zu streichen und die erforderlichen Beschußquoren den Ländern zu überlassen.

Zu Z. 23:

§ 21:

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die gemäß § 25 des Rundfunkgesetzes eingerichtete Kommission auch als Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes tätig, wobei hinsichtlich der nichtrichterlichen Mitglieder eine andere personelle Besetzung vorgesehen ist. Nunmehr soll dieser Zusammenhang gelöst und eine eigene Kommission eingerichtet werden, ohne daß den Erläuterungen stichhaltige Gründe dafür entnommen werden könnten.

- 5 -

Zur Darstellung der Folgekosten:

Daß für das Bundeskanzleramt angesichts eines insgesamt gleichbleibenden Aufwandes für die Regionalradiobehörde und eines dreifachen Aufwandes der Kommission im Verhältnis zur Kommission nach dem Rundfunkgesetz keine Mehrkosten entstehen, ist in dieser allgemeinen Form ebensowenig nachvollziehbar wie die Schätzung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst. Insbesonders ist unklar, aus welchen Gründen für die im wesentlichen bereits schon einmal durchgeführte Arbeit der Frequenzzuordnung nunmehr Computer-Software um 3 Mio. Schilling und zusätzlicher Personalbedarf erforderlich sein soll.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner

F.d.R.d.A.

